

## Die Überlastungsanzeige – eine Pflicht

### Was ist eine Überlastungsanzeige?

Die Überlastungsanzeige ist ein schriftlicher Hinweis an den Arbeitgeber, dass aufgrund von Arbeitsüberlastung die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung gefährdet ist.

### Warum bin ich bei Arbeitsüberlastung zur Anzeige verpflichtet?

Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Arbeitsrecht. Aus dem Arbeitsverhältnis entstehen für den Arbeitnehmer und für den Arbeitgeber Pflichten. Es gibt Hauptpflichten, wie die Erbringung der Arbeitsleistung und die Zahlung des vereinbarten Lohns. Neben diesen Hauptpflichten gibt es aber auch Nebenpflichten. Eine dieser Nebenpflichten ist für den Arbeitnehmer im Arbeitsschutzgesetz geregelt. Hier wird der Beschäftigte in § 15 dazu verpflichtet, sowohl für seine eigene Gesundheit als auch für die Gesundheit der Personen Sorge zu tragen, die von ihren Handlungen bei der Arbeit betroffen sind. Für Lehrkräfte an Grundschulen sind diese Personen die Schülerinnen und Schüler, die ihnen während ihrer Arbeitszeit anvertraut wurden. Wenn nun eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit dieser anvertrauten Personen vorliegen sollte, dann muss der Beschäftigte nach § 16 ASchG dem Arbeitgeber diese Gefahr melden. Eine solche Gefahr liegt auch dann vor, wenn der Beschäftigte aufgrund von Arbeitsüberlastung z.B. durch personelle Unterbesetzung oder durch mangelhafte Arbeitsbedingungen, nicht mehr sicher für die Gesundheit der ihm anvertrauten Personen sorgen kann. Dieser Meldepflicht kann der Beschäftigte durch eine Überlastungsanzeige nachkommen. Die Überlastungsanzeige ist damit nicht nur das Recht, sondern eine arbeitsvertragliche Pflicht jedes Arbeitnehmers!

Die Überlastungsanzeige schützt den Beschäftigten bei Haftungsansprüchen und hat auch direkte Auswirkungen auf die Haftungsfrage der Beschäftigten, wenn wirklich einmal etwas passieren sollte. Auch um dies zu vermeiden eignet sich die Überlastungsanzeige. Zwar wird man hierdurch nicht „automatisch“ von jeder Verantwortung freigestellt. Aber bei der Frage, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt, wird die Überlastungsanzeige hinzugezogen und kann den Beschäftigten (zum Teil) entlasten. Mit der Belastungsanzeige wird nämlich die Verantwortung an die nächst höhere Stelle weitergereicht.

### Welche Formalien sind wichtig?

In der Anzeige sollten Datum, Name der Person, Name der Einrichtung/Schule und die konkrete Situation (Personalmangel) in kurzen Worten beschrieben sein. Wichtig ist, dass die Überlastungsanzeige unverzüglich nach Feststellung der Gefährdung dem Arbeitgeber bzw. dem unmittelbaren Vorgesetzten zu übergeben ist. Ändert sich für den Beschäftigten an der Situation nichts, sollte er nach einiger Zeit erneut eine Überlastungsanzeige stellen.

### Verfahrensablauf

Die Anzeige ist auf dem Dienstweg bei der Schulleitung einzureichen. **Achtung:** Eingang auf einer Kopie bestätigen lassen! Kopie der Anzeige unbedingt an den Personalrat weiter leiten, damit dieser ggf. unterstützend tätig werden kann.

Die zuständige Schulaufsicht lädt zu einem Gespräch. Dazu sollte eine Vertrauensperson (z.B. Personalrat) mitgenommen werden.

Sollte den angezeigten Umständen nicht zeitnah abgeholfen worden sein, muss nach spätestens vier Wochen ein Zwischenbescheid ergehen, aus dem hervorgeht, dass durch die Dienststellenleitung (Schulaufsicht) die Anzeige bearbeitet wird.